jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/11/25 5Ob538/59, 2Ob492/60, 8Ob1534/92, 5Ob30/06g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1959

Norm

ZPO §530 D
ZPO §543

Rechtssatz

Solange die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht rechtskräftig bewilligt wurde, ist das Berufungsgericht in der Lage, über Rechtsmittel im Hauptprozeß zu entscheiden. Hebt es das Urteil des Erstgerichtes im Hauptprozeß auf, dann ist damit mangels der Voraussetzung nach § 530 Abs 1 ZPO die erhobene Wiederaufnahmsklage unzulässig geworden und zurückzuweisen. Die genannte Voraussetzung muß auch im Rechtsmittelverfahren beachtet werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 538/59
  Entscheidungstext OGH 25.11.1959 5 Ob 538/59
- 2 Ob 492/60
  Entscheidungstext OGH 16.12.1960 2 Ob 492/60
- 8 Ob 1534/92
  Entscheidungstext OGH 12.03.1992 8 Ob 1534/92
- 5 Ob 30/06g
  Entscheidungstext OGH 21.02.2006 5 Ob 30/06g
  nur: Solange die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht rechtskräftig bewilligt wurde, ist das Berufungsgericht in der Lage, über Rechtsmittel im Hauptprozeß zu entscheiden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0044419

Dokumentnummer

JJR_19591125_OGH0002_0050OB00538_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at